

Amtsblatt der Europäischen Union

L 130



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

19. Mai 2016

Inhalt

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. L 347 vom 20.12.2013) 1**
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (Abl. L 347 vom 20.12.2013) 9**
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (Abl. L 347 vom 20.12.2013) 14**
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (Abl. L 347 vom 20.12.2013) 18**
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Abl. L 346 vom 20.12.2013) 28**
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (Abl. L 347 vom 20.12.2013) 30**

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

(Amtsblatt der Europäischen Union L 347 vom 20. Dezember 2013)

1. Seite 491, Erwägungsgrund 20:

Anstatt: „... Diese Maßnahme ... sollte sich auch auf die Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden oder anderen Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen und einschlägige Vorbeugemaßnahmen, Investitionen in Forstwirtschaftstechniken und in die Verarbeitung, die Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, um die wirtschaftliche und ökologische Leistung der Waldbesitzer zu verbessern, sowie ... beziehen. ...“

muss es heißen: „... Diese Maßnahme ... sollte sich auch auf die Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden oder anderen Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen und einschlägige Vorbeugemaßnahmen, Investitionen in Forstwirtschaftstechniken und in die Verarbeitung, die Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, um die wirtschaftliche und ökologische Leistung der forstwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, sowie ...beziehen. ...“

2. Seite 492, Erwägungsgrund 22 Unterabsatz 2 erster Satz:

Anstatt: „Die Mitgliedstaaten sollten die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 unternommenen Bemühungen fortsetzen und verpflichtet sein, mindestens 30 % des ELER-Gesamtbeitrags für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen sowie für Umweltbelange zu verwenden.“

muss es heißen: „Die Mitgliedstaaten sollten die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 unternommenen Bemühungen fortsetzen und verpflichtet sein, mindestens 30 % des ELER-Gesamtbeitrags für jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen sowie für Umweltbelange zu verwenden.“

3. Seite 492, Erwägungsgrund 23:

Anstatt: „... Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür Sorge tragen, dass die Zahlungen an die Landwirte nicht zu einer Doppelfinanzierung im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (DZ), führen. ...“

muss es heißen: „... Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür Sorge tragen, dass die Zahlungen an die Landwirte nicht zu einer Doppelfinanzierung im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 führen. ...“

4. Seite 495, Erwägungsgrund 45:

Anstatt: „(45) Die Durchführung innovativer Projekte im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ sollte durch operationelle Gruppen erfolgen, die Landwirte, Waldbewirtschafter, ländliche Gemeinden, Forscher, NRO-Berater, Unternehmen und andere Akteure, ...“

muss es heißen: „(45) Die Durchführung innovativer Projekte im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ sollte durch operationelle Gruppen erfolgen, die Landwirte, Waldbewirtschafter, ländliche Gemeinden, Forscher, NRO, Berater, Unternehmen und andere Akteure, ...“.

5. Seite 497, Erwägungsgrund 61:

Anstatt: „(61) ... sowie von Besuchen solcher Betriebe; die unter Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a fallenden spezifischen Unionsregelungen und die Merkmale von Erzeugergemeinschaften und Maßnahmenarten, für die nach Artikel 17 Absatz 2 eine Förderung gewährt werden

kann, sowie die Festlegung der Modalitäten zur Verhütung von Wettbewerbsverzerrungen und der Diskriminierung von Erzeugnissen sowie zum Ausschluss von Handelsmarken von Förderung.“

muss es heißen: „(61) ... sowie von Besuchen solcher Betriebe; die unter Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a fallenden spezifischen Unionsregelungen und die Merkmale von Erzeugergemeinschaften und Maßnahmenarten, für die nach Artikel 16 Absatz 2 eine Förderung gewährt werden kann, sowie die Festlegung der Modalitäten zur Verhütung von Wettbewerbsverzerrungen und der Diskriminierung von Erzeugnissen sowie zum Ausschluss von Handelsmarken von Förderung.“

6. Seite 499, Artikel 2 Absatz 2:

Anstatt: „(2) Ein Mitgliedstaat oder eine Region kann sich für die Verwendung einer anderen als der in Absatz 1 Buchstabe r festgelegten Begriffsbestimmung von ‚Wald‘ auf der Grundlage des geltenden nationalen Rechts oder Inventarsystems entscheiden. Die Mitgliedstaaten oder Regionen legen diese Begriffsbestimmung im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum vor.“

muss es heißen: „(2) Ein Mitgliedstaat oder eine Region kann sich für die Verwendung einer anderen als der in Absatz 1 Buchstabe r festgelegten Begriffsbestimmung von ‚Wald‘ auf der Grundlage des geltenden nationalen Rechts oder Inventarsystems entscheiden. Die Mitgliedstaaten oder Regionen legen diese Begriffsbestimmung im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums vor.“

7. Seite 499, Artikel 3 Satz 2:

Anstatt: „Er trägt zur Entwicklung eines Agrarsektors der Union bei, der räumlich und ökologisch ausgewogener, klimafreundlicher und -resistenter, wettbewerbsfähiger sowie innovativer ist.“

muss es heißen: „Er trägt zur Entwicklung eines Agrarsektors der Union bei, der räumlich und ökologisch ausgewogener, klimafreundlicher und -resilienter, wettbewerbsfähiger sowie innovativer ist.“

8. Seite 500, Artikel 5 Nummer 5:

Anstatt: „5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen: ...“

muss es heißen: „5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresilienten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen: ...“.

9. Seite 503, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe o:

Anstatt: „o) gegebenenfalls die Struktur des nationalen Netzes für den ländlichen Raum gemäß Artikel 55 Absatz 3 ...“

muss es heißen: „o) gegebenenfalls die Struktur des nationalen Netzes für den ländlichen Raum gemäß Artikel 54 Absatz 3 ...“.

10. Seite 503, Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i:

Anstatt: „i) eine Änderung der Programmstrategie, bei der eine mit einem Schwerpunktbereich verbundene quantifizierbare Zielvorgabe um mehr als 50 % geändert wird;“

muss es heißen: „i) eine Änderung der Programmstrategie, bei der eine mit einem Schwerpunktbereich verbundene quantifizierbare Zielvorgabe um mehr als 50 % geändert wird;“.

11. Seite 504, Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a:

Anstatt: „a) den Landwirten, Junglandwirten im Sinne dieser Verordnung, Waldbesitzern, anderen Landbewirtschaftern und KMU in ländlichen Gebieten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition zu helfen;“

muss es heißen: „a) den Landwirten, Junglandwirten im Sinne dieser Verordnung, Waldbesitzern, anderen Landbewirtschaftern und KMU in ländlichen Gebieten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resilienz ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition zu helfen;“.

12. Seite 505, Artikel 15 Absatz 4 letzter Unterabsatz:

Anstatt: „Die Beratung kann sich auch auf andere Fragen, insbesondere Informationen über die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen, die biologische Vielfalt und den Wasserschutz gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des landwirtschaftlichen Betriebs, einschließlich Aspekten der Wettbewerbsfähigkeit beziehen. ...“

muss es heißen: „Die Beratung kann sich auch auf andere Fragen, insbesondere Informationen über die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen, die biologische Vielfalt und den Wasserschutz gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 oder Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des landwirtschaftlichen Betriebs, einschließlich Aspekten der Wettbewerbsfähigkeit, beziehen. ...“

13. Seite 509, Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 1:

Anstatt: „(2) Die Begrenzung des Eigentums an Wäldern gemäß den Artikeln 22 bis 26 gilt nicht für tropische oder subtropische Wälder und für die bewaldeten Flächen des Gebiets der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates ⁽¹⁾ und der französischen überseeischen Departements.“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1).“

muss es heißen: „(2) Die Begrenzung des Eigentums an Wäldern gemäß den Artikeln 22 bis 26 gilt nicht für tropische oder subtropische Wälder und für die bewaldeten Flächen des Gebiets der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und der französischen Gebiete in äußerster Randlage.“

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).“

14. Seite 510, Artikel 26 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Die Förderung gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Vereinigungen sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, wobei diese Förderung eine Steigerung des Werts dieser Erzeugnisse bewirkt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Förderung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.“

muss es heißen: „(1) Die Förderung gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Vereinigungen sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, wobei diese Förderung eine Steigerung des Werts dieser Erzeugnisse bewirkt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 und in den französischen Gebieten in äußerster Randlage darf die Förderung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.“

15. Seite 511, Artikel 27 Absatz 4:

Anstatt: „(4) Die Höchstfördersätze und -beträge sind in Anhang I festgesetzt.“

muss es heißen: „(4) Die Höchstfördersätze und -beträge sind in Anhang II festgesetzt.“

16. Seite 512, Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 2:

Anstatt: „Bei der Berechnung der Zahlungen nach Unterabsatz 1 ziehen die Mitgliedstaaten den Betrag ab, der erforderlich ist, damit keine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erfolgt.“

muss es heißen: „Bei der Berechnung der Zahlungen nach Unterabsatz 1 ziehen die Mitgliedstaaten den Betrag ab, der erforderlich ist, damit keine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfolgt.“

17. Seite 512, Artikel 28 Absatz 11

Anstatt: „(11) Um sicherzustellen, dass keine Möglichkeit der Doppelfinanzierung gemäß Absatz 6 Unterabsatz 2 besteht, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 83 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der zu verwendenden Berechnungsmethode, auch bei gleichwertigen Maßnahmen im Rahmen von Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, zu erlassen.“

muss es heißen: „(11) Um sicherzustellen, dass keine Möglichkeit der Doppelfinanzierung gemäß Absatz 6 Unterabsatz 2 besteht, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 83 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der zu verwendenden Berechnungsmethode, auch bei gleichwertigen Maßnahmen im Rahmen von Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, zu erlassen.“

18. Seite 512, Artikel 29 Absatz 2:

Anstatt: „(2) Die Förderung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß dem nationalen Recht hinausgehen. All diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.“

muss es heißen: „(2) Die Förderung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß dem nationalen Recht hinausgehen. All diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.“

19. Seite 513, Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2:

Anstatt: „Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten unter Berücksichtigung der Zahlungen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 berechnet.“

muss es heißen: „Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten unter Berücksichtigung der Zahlungen gemäß Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 berechnet.“

20. Seite 514, Artikel 31 Absatz 3 Satz 1:

Anstatt: „(3) Die Zahlungen sind zwischen den in Anhang I festgesetzten Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen.“

muss es heißen: „(3) Die Zahlungen sind zwischen den in Anhang II festgesetzten Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen.“

21. Seite 515, Artikel 32 Absatz 4 letzter Unterabsatz:

Anstatt: „Davon abweichend gilt Unterabsatz 1 nicht für Mitgliedstaaten, deren gesamtes Hoheitsgebiet als von spezifischen Nachteilen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005 und (EG) Nr. 1257/1999 betroffenes Gebiet galt.“

muss es heißen: „Davon abweichend gilt Unterabsatz 2 nicht für Mitgliedstaaten, deren gesamtes Hoheitsgebiet als von spezifischen Nachteilen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005 und (EG) Nr. 1257/1999 betroffenes Gebiet galt.“

22. Seite 522, Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a:

Anstatt: „a) diese Möglichkeit im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen ist;“

muss es heißen: „a) diese Möglichkeit im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen ist;“.

23. Seite 524, Artikel 53 Überschrift:

Anstatt: **„Europäisches Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk“**

muss es heißen: **„Netzwerk der Europäischen Innovationspartnerschaft“.**

24. Seite 525, Artikel 54 Absatz 3 einleitende Worte:

Anstatt: „(3) Die Unterstützung aus dem ELER gemäß Artikel 51 Absatz 3 wird für Folgendes verwendet:“

muss es heißen: „(3) Die Unterstützung aus dem ELER gemäß Artikel 51 Absatz 2 wird für Folgendes verwendet:“.

25. Seite 525, Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a:

Anstatt: „a) Förderung eines ressourceneffizienten, wirtschaftlich lebensfähigen, produktiven, wettbewerbsfähigen, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrar- und Forstsektors mit einem Hinarbeiten ...“

muss es heißen: „a) Förderung eines ressourceneffizienten, wirtschaftlich lebensfähigen, produktiven, wettbewerbsfähigen, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resilienten Agrar- und Forstsektors mit einem Hinarbeiten ...“.

26. Seite 526, Artikel 58 Absatz 5:

Anstatt: „(5) Die von einem Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragenen Finanzmittel werden von den diesem Mitgliedstaat gemäß Absatz 4 zugewiesenen Beträgen abgezogen.“

muss es heißen: „(5) Die von einem Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 übertragenen Finanzmittel werden von den diesem Mitgliedstaat gemäß Absatz 4 zugewiesenen Beträgen abgezogen.“

27. Seite 527, Artikel 59 Absatz 3 Unterabsatz 1:

Anstatt: „(3) Mit den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums wird für alle Maßnahmen ein einheitlicher Beteiligungssatz des ELER festgelegt. Gegebenenfalls wird für die weniger entwickelten Regionen, die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 sowie für Übergangsregionen ein getrennter Beteiligungssatz des ELER festgelegt. Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf“

muss es heißen: „(3) Mit den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums wird für alle Maßnahmen ein einheitlicher Beteiligungssatz des ELER festgelegt. Gegebenenfalls wird für die weniger entwickelten Regionen, die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 sowie für Übergangsregionen ein getrennter Beteiligungssatz des ELER festgelegt. Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf“.

28. Seite 527, Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe a:

Anstatt: „a) 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen, den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;“

muss es heißen: „a) 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen, den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 229/2013;“.

29. Seite 527, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a:

Anstatt: „a) 80 % für die Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der in Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Übergangsregionen auf höchstens 90 % angehoben werden;“

muss es heißen: „a) 80 % für die Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35, für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 und der in Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Übergangsregionen auf höchstens 90 % angehoben werden;“.

30. Seite 527, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e:

Anstatt: „e) 100 % für Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden;“

muss es heißen: „e) 100 % für Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 136a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 übertragen wurden;“.

31. Seite 531, Artikel 72 Absatz 2:

Anstatt: „(2) Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss überwachen jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren.“

muss es heißen: „(2) Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss überwachen jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums anhand von Finanz-, Output- und Zielindikatoren.“

32. Seite 532, Artikel 82:

Anstatt: „Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen, getätigt werden und mit denen zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums, für die jederzeit während des Programmplanungszeitraums eine Unionsförderung gewährt wird, bereitgestellt werden sollen, werden von den Mitgliedstaaten ...“

muss es heißen: „Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen, getätigt werden und mit denen zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums, für die zu irgendeinem Zeitpunkt während des Programmplanungszeitraums eine Unionsförderung gewährt wird, bereitgestellt werden sollen, werden von den Mitgliedstaaten ...“.

33. Seite 532, Artikel 83 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 8, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 28 Absätze 10 und 11, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 30 Absatz 8, Artikel 33 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 5, Artikel 35 Absatz 10, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 6 und Artikel 89 wird der Kommission unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen übertragen.“

muss es heißen: „(1) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 8, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 28 Absätze 10 und 11, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 30 Absatz 8, Artikel 33 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 5, Artikel 35 Absatz 10, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 6, Artikel 58 Absatz 7 und Artikel 89 wird der Kommission unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen übertragen.“

34. Seite 533, Artikel 83 Absatz 2:

Anstatt: „(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 8, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 28 Absätze 10 und 11, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 30 Absatz 8, Artikel 33 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 5, Artikel 35 Absatz 10, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 6 und Artikel 89 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. ...“

muss es heißen: „(2) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 8, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 28 Absätze 10 und 11, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 30 Absatz 8, Artikel 33 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 5, Artikel 35 Absatz 10, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 6, Artikel 58 Absatz 7 und Artikel 89 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. ...“

35. Seite 533, Artikel 83 Absatz 3:

Anstatt: „(3) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 8, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 28 Absätze 10 und 11, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 30 Absatz 8, Artikel 33 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 5, Artikel 35 Absatz 10, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 6 und Artikel 89 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. ...“

muss es heißen: „(3) Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 8, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 28 Absätze 10 und 11, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 30 Absatz 8, Artikel 33 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 5, Artikel 35 Absatz 10, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 6, Artikel 58 Absatz 7 und Artikel 89 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. ...“

36. Seite 533, Artikel 83 Absatz 5:

Anstatt: „(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 8, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 28 Absätze 10 und 11, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 30 Absatz 8, Artikel 33 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 5, Artikel 35 Absatz 10, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 6 und Artikel 89 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten, nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

muss es heißen: „(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 8, Artikel 22 Absatz 3, Artikel 28 Absätze 10 und 11, Artikel 29 Absatz 6, Artikel 30 Absatz 8, Artikel 33 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 5, Artikel 35 Absatz 10, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 6, Artikel 58 Absatz 7 und Artikel 89 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten, nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament

und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

37. Seite 545, Anhang V, Nummer I (EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN NACH PRIORITÄTEN), Spalte 1 (EU-Priorität für LE/GPR Thematisches Ziel (TZ)), Zelle 3 betreffend LE Priorität 5:

Anstatt: „LE Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft“

muss es heißen: „LE Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresilienten Wirtschaft“.

38. Seite 547, Anhang VI, Satz nach „Artikel 39“:

Anstatt: „Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme

und

für die Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft“

muss es heißen: „Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

und

für die Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresilienten Wirtschaft“.

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 347 vom 20. Dezember 2013)

1. Seite 553, Erwägungsgrund 26:

Anstatt: „(26) Abgesehen von der Vorschussregelung ist es erforderlich, bei den Zahlungen der Kommission an die zugelassenen Zahlstellen die Zwischenzahlungen von der Restzahlung zu unterscheiden und die Modalitäten für die Überweisung dieser Beträge festzulegen. Die Regel der automatischen Aufhebung von Mittelbindungen sollte zu einer Beschleunigung der Durchführung der Programme und zu einer wirtschaftlichen Haushaltsführung beitragen. Die Vorschriften über die nationalen Rahmen der Mitgliedstaaten mit Regionalprogrammen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ sehen auch ein Instrument für die Mitgliedstaaten vor, um den Vollzug und die wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten.“

muss es heißen: „(26) Abgesehen von der Vorschussregelung ist es erforderlich, zwischen den Zahlungen der Kommission an die zugelassenen Zahlstellen, den Zwischenzahlungen und der Restzahlung zu unterscheiden und die Modalitäten für die Überweisung dieser Beträge festzulegen. Die Regel der automatischen Aufhebung von Mittelbindungen sollte zu einer Beschleunigung der Durchführung der Programme und zu einer wirtschaftlichen Haushaltsführung beitragen. Die Vorschriften über die nationalen Rahmen der Mitgliedstaaten mit Regionalprogrammen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ sehen auch ein Instrument für die Mitgliedstaaten vor, um den Vollzug und die wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten.“

2. Seite 558, Erwägungsgrund 73:

Anstatt: „(73) In seinem Urteil in *Volker und Markus Schecke GbR, Hartmut Eifert gegen Land Hessen* hat der Gerichtshof die Legitimität des angestrebten Ziels einer verstärkten öffentlichen Kontrolle der Verwendung der Mittel der Fonds nicht bestritten. Der Gerichtshof hat jedoch die Notwendigkeit hervorgehoben, Modalitäten der Veröffentlichung von Informationen über die betroffenen Empfänger in Erwägung zu ziehen, die mit dem Zweck einer solchen Veröffentlichung im Einklang stehen, zugleich aber auch in das Recht dieser Empfänger auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten im Besonderen weniger stark eingreifen“

muss es heißen: „(73) In seinem Urteil in *Volker und Markus Schecke GbR, Hartmut Eifert gegen Land Hessen* hat der Gerichtshof die Legitimität des angestrebten Ziels einer verstärkten öffentlichen Kontrolle der Verwendung der Mittel der Fonds nicht bestritten. Der Gerichtshof hat jedoch die Notwendigkeit hervorgehoben, Modalitäten der Veröffentlichung von Informationen über die betroffenen Empfänger in Erwägung zu ziehen, die mit dem Zweck einer solchen Veröffentlichung im Einklang stehen, zugleich aber auch in das Recht dieser Empfänger auf Achtung ihres Privatlebens im Allgemeinen und auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten im Besonderen weniger stark eingreifen.“

3. Seite 560, Erwägungsgrund 91:

Anstatt: „(91) Die Durchführungsbefugnisse sollten weiterhin Folgendes abdecken: Vorschriften für die einheitliche ...“

muss es heißen: „(91) Die Durchführungsbefugnisse sollten weiterhin Folgendes abdecken: Vorschriften für die einheitliche ...“.

4. Seite 561, Erwägungsgrund 96:

Anstatt: „(96) ... die Vorschriften für die Beihilfe- und Zahlungsanträge, die Anträge auf Zahlungsansprüche einschließlich des letztmöglichen Termins für die Einreichung der Anträge, Anforderungen hinsichtlich der Mindestangaben in den Anträgen, Bestimmungen über Änderungen oder die Rücknahme von Beihilfeanträgen, Ausnahmen von der Beihilfeantragspflicht und Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten erlauben, vereinfachte Verfahren anzuwenden oder offensichtliche Irrtümer zu berichtigen;“

muss es heißen: „(96) ... die Vorschriften für die Beihilfe- und Zahlungsanträge, die Anträge auf Zahlungsansprüche einschließlich des letztmöglichen Termins für die Einreichung der Anträge, Anforderungen hinsichtlich der Mindestangaben in den Anträgen, Bestimmungen über Änderungen oder die Rücknahme von Beihilfeanträgen, Ausnahmen von der Beihilfeantragspflicht und Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten erlauben, vereinfachte Verfahren anzuwenden oder offensichtliche Irrtümer zu berichtigen.“

5. Seite 563, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b:

Anstatt: „b) ‚landwirtschaftliche Tätigkeit‘ ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013“

muss es heißen: „b) ‚landwirtschaftliche Tätigkeit‘ ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;“

6. Seite 563, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b:

Anstatt: „b) den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).“

muss es heißen: „b) den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).“

7. Seite 563, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d:

Anstatt: „d) den finanziellen Beitrag der Union zum Schulobst- und -gemüseprogramm der Union gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und zu Maßnahmen betreffend Tierseuchen und den Vertrauensverlust der Verbraucher gemäß Artikel 155 der genannten Verordnung.“

muss es heißen: „d) den finanziellen Beitrag der Union zum Schulobst- und -gemüseprogramm der Union gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und zu Maßnahmen betreffend Tierseuchen und den Vertrauensverlust der Verbraucher gemäß Artikel 220 der genannten Verordnung.“

8. Seite 565, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a:

Anstatt: „a) die Grundsätze für die Prüfungen, auf die sich die Stellungnahmen der bescheinigenden Stellen stützen, einschließlich einer Risikobewertung, interner Kontrollen und des erforderlichen Umfangs der Prüfnachweise;“

muss es heißen: „a) die Grundsätze für die Prüfungen, auf die sich die Stellungnahmen der Bescheinigenden Stellen stützen, einschließlich einer Risikobewertung, interner Kontrollen und des erforderlichen Umfangs der Prüfnachweise;“

9. Seite 567, Artikel 20 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Ist im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für eine Maßnahme der öffentlichen Intervention kein Betrag je Einheit festgelegt, so finanziert der EGFL die betreffende Maßnahme mit Hilfe von Unionsweit einheitlichen Pauschbeträgen; dies gilt insbesondere für ...“

muss es heißen: „(1) Ist im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für eine Maßnahme der öffentlichen Intervention kein Betrag je Einheit festgelegt, so finanziert der EGFL die betreffende Maßnahme mit Hilfe von unionsweit einheitlichen Pauschbeträgen; dies gilt insbesondere für ...“

10. Seite 568, Artikel 24 Absatz 2:

Anstatt: „(2) Wurde für einen Mitgliedstaat im Unionsrecht für die Agrarausgaben eine Obergrenze in Euro festgesetzt, so werden die betreffenden Ausgaben bis zu dieser in Euro festgesetzten Obergrenze erstattet, die, wenn Artikel 41 Anwendung findet, gegebenenfalls angepasst wurde.“

muss es heißen: „(2) Wurde für einen Mitgliedstaat im Unionsrecht für die Agrarausgaben eine Obergrenze in Euro festgesetzt, so werden die betreffenden Ausgaben bis zu dieser in Euro festgesetzten Obergrenze erstattet, die, wenn Artikel 41 Anwendung findet, gegebenenfalls angepasst wurde.“

11. Seite 570, Titel von Kapitel II und Kapitel II Abschnitt 1:

Anstatt: „KAPITEL II
Eler

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen für den ELER“

muss es heißen: „KAPITEL II

ELER

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen für den ELER“.

12. Seite 570, Titel von Kapitel II Abschnitt 2:

Anstatt: „Abschnitt 2

Finanzierung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums“

muss es heißen: „Abschnitt 2

Finanzierung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums“.

13. Seite 570, Titel von Kapitel II Abschnitt 3:

Anstatt: „Abschnitt 3

Finanzielle Beteiligung an Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums“

muss es heißen: „Abschnitt 3

Finanzielle Beteiligung an Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums“.

14. Seite 572, Artikel 38 letzter Unterabsatz:

Anstatt: „Bis zum 31. Januar übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die Informationen zu den Ausnahmen gemäß Unterabsatz 1 für Beträge, die bis zum Ende des Vorjahres geltend gemacht wurden.“*muss es heißen:* „Bis zum 31. Januar übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die Informationen zu den Ausnahmen gemäß Unterabsatz 1 für Beträge, die bis zum Ende des Vorjahres geltend gemacht wurden.“

15. Seite 572, Kapitel III, Titel:

Anstatt: „KAPITEL III

Gemeinsame Bestimmungen“

muss es heißen: „KAPITEL III

Gemeinsame Bestimmungen“.

16. Seite 573, Artikel 41, Titel:

Anstatt: „Artikel 41**Kürzung und Aussetzung der monatlichen Zwischenzahlungen“***muss es heißen:* „Artikel 41**Kürzung und Aussetzung der monatlichen Zahlungen und der Zwischenzahlungen“.**

17. Seite 574, Artikel 43 Absatz 4:

Anstatt: „(4) Für den EGFL gelten für die Verbuchung der zweckgebundenen Einnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung die Artikel 170 und 171] der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 entsprechend.“*muss es heißen:* „(4) Für den EGFL gelten für die Verbuchung der zweckgebundenen Einnahmen gemäß der vorliegenden Verordnung die Artikel 170 und 171 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 entsprechend.“

18. Seite 575, Artikel 46 Absatz 2:

Anstatt: „(2) Ist der Haushalt der Union zu Beginn eines Haushaltsjahrs noch nicht endgültig festgestellt oder übersteigt der Gesamtbetrag der im Vorgriff bewilligten Mittel ...“

muss es heißen: „(2) Ist der Haushalt der Union zu Beginn eines Haushaltsjahrs noch nicht endgültig festgestellt oder übersteigt der Gesamtbetrag der im Vorgriff bewilligten Mittel ...“.

19. Seite 575, Kapitel IV Abschnitt I, Titel:

Anstatt: „Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen“

muss es heißen: „Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen“.

20. Seite 580, Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe e:

Anstatt: „e) für Hanf gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 Vorschriften zu den besonderen Kontrollmaßnahmen und die Verfahren zur Bestimmung des Tetrahydrocannabinolgehalts;“

muss es heißen: „e) für Hanf gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 Vorschriften zu den besonderen Kontrollmaßnahmen und die Verfahren zur Bestimmung des Tetrahydrocannabinolgehalts;“.

21. Seite 583, Kapitel II, Titel:

Anstatt: „Kapitel II
Integriertes Verwaltungs- Und Kontrollsystem“

muss es heißen: „Kapitel II
Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem“.

22. Seite 583, Artikel 67 Absatz 4 Buchstabe b:

Anstatt: „b) ‚flächenbezogene Direktzahlung‘ ist die Basisprämienregelung, die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung und die Umverteilungsprämie gemäß Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,“

muss es heißen: „b) ‚flächenbezogene Direktzahlung‘ ist die Basisprämienregelung, die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung und die Umverteilungsprämie gemäß Titel III Kapitel 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,“.

23. Seite 591, Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe a:

Anstatt: „a) Der Verstoß betrifft die landwirtschaftliche Tätigkeit des Begünstigten;“

muss es heißen: „a) der Verstoß betrifft die landwirtschaftliche Tätigkeit des Begünstigten;“.

24. Seite 597, Artikel 110 Absatz 3 letzter Unterabsatz, Satz 1:

Anstatt: „Die Kommission sorgt dafür, dass die kombinierte Wirkung aller GAP-Instrumente gemäß Absatz 1 im Vergleich zu den gemeinsamen Zielen gemäß Absatz 2 gemessen und bewertet wird.“

muss es heißen: „Die Kommission sorgt dafür, dass die kombinierte Wirkung aller GAP-Instrumente gemäß Absatz 1 im Vergleich zu den gemeinsamen Zielen gemäß Absatz 2 gemessen und bewertet wird.“

25. Seite 598, Artikel 110 Absatz 4 Unterabsatz 3:

Anstatt: „Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben — wobei sie berücksichtigt, dass unangemessener Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist — sowie zu dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 116 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.“

muss es heißen: „Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben — wobei sie berücksichtigt, dass unangemessener Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist — sowie zu dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 116 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.“

26. Seite 598, Artikel 112 Buchstabe a:

Anstatt: „a) im Falle von Mitgliedstaaten, welche die Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anwenden: wenn der Betrag an Beihilfen, die ein Begünstigter in einem Jahr erhalten hat, gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Artikel 49 Absatz 2 Unterabsatz 2 jener Verordnung festgesetzte Betrag ist;“

muss es heißen: „a) im Falle von Mitgliedstaaten, welche die Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anwenden: wenn der Betrag an Beihilfen, die ein Begünstigter in einem Jahr erhalten hat, gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 63 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 jener Verordnung festgesetzte Betrag ist;“.

27. Seite 600, Artikel 120:

Anstatt: „Um den reibungslosen Übergang von den Vorschriften der in Artikel 118 genannten aufgehobenen Verordnungen auf die Vorschriften der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 115 für die Fälle, in denen von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden kann bzw. diese Vorschriften ergänzt werden können, delegierte Rechtsakte zu erlassen.“

muss es heißen: „Um den reibungslosen Übergang von den Vorschriften der in Artikel 119 genannten aufgehobenen Verordnungen auf die Vorschriften der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 115 für die Fälle, in denen von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden kann bzw. diese Vorschriften ergänzt werden können, delegierte Rechtsakte zu erlassen.“

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 347 vom 20. Dezember 2013)

1. Seite 621, Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe c:

Anstatt: „c) ihr Hauptgeschäfts- oder Unternehmenszwecke bestehen in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit.“

muss es heißen: „c) ihre Hauptgeschäfts- oder Unternehmenszwecke bestehen in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit.“

2. Seite 625, Titel III Kapitel 1 Abschnitt 1, Titel:

Anstatt: „Anwendung der basisprämienregelung“

muss es heißen: „Errichtung der Basisprämienregelung“.

3. Seite 628, Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2:

Anstatt: „Der in Unterabsatz 1 genannte feste Prozentsatz wird berechnet, indem die nationale oder regionale Obergrenze für die Betriebsprämienregelung, die gemäß Artikel 22 Absatz 1 bzw. gemäß Artikel 23 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung für das Jahr 2015 festzulegen ist, nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 30 Absatz 2 durch die in Anhang II festgelegte nationale Obergrenze für das Jahr 2015 geteilt wird. Die Zahlungsansprüche werden in einer Zahl ausgedrückt, die einer Zahl der Hektarflächen entspricht.“

muss es heißen: „Der in Unterabsatz 1 genannte feste Prozentsatz wird berechnet, indem die nationale oder regionale Obergrenze für die Basisprämienregelung, die gemäß Artikel 22 Absatz 1 bzw. gemäß Artikel 23 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung für das Jahr 2015 festzulegen ist, nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 30 Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Artikel 30 Absatz 2 durch die in Anhang II festgelegte nationale Obergrenze für das Jahr 2015 geteilt wird. Die Zahlungsansprüche werden in einer Zahl ausgedrückt, die einer Zahl der Hektarflächen entspricht.“

4. Seite 630, Abschnitt 2 Titel:

Anstatt: „Nationale reserve und regionale reserven“

muss es heißen: „Nationale Reserve und regionale Reserven“.

5. Seite 632, Abschnitt 3 Titel:

Anstatt: „Anwendung der basisprämienregelung“

muss es heißen: „Anwendung der Basisprämienregelung“.

6. Seite 633, Artikel 32 Absatz 4:

Anstatt: „(4) Die Flächen gelten nur dann als Hektarflächen, wenn sie — außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände — jederzeit während des Kalenderjahres die Begriffsbestimmung für die beihilfefähige Hektarfläche erfüllen.“

muss es heißen: „(4) Die Flächen gelten nur dann als beihilfefähige Hektarflächen, wenn sie — außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände — jederzeit während des Kalenderjahres die Begriffsbestimmung für die beihilfefähige Hektarfläche erfüllen.“

7. Seite 634, Abschnitt 4 Titel:

Anstatt: „Regelung für die einheitliche flächenzahlung“
muss es heißen: „Regelung für die einheitliche Flächenzahlung“.

8. Seite 635, Abschnitt 5 Titel:

Anstatt: „Anwendung der basisprämienregelung in den mitgliedstaaten, die die regelung für die einheitliche flächenzahlung angewendet haben“
muss es heißen: „Anwendung der Basisprämienregelung in den Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angewendet haben“.

9. Seite 638, Artikel 43 Absatz 9:

Anstatt: „(9) ..., die die für sie maßgeblichen Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 dieses Artikels einhalten, soweit die Betriebsinhaber die Artikel 40, 45 und 46 der vorliegenden Verordnung einhalten.“
muss es heißen: „(9) ..., die die für sie maßgeblichen Landbewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 dieses Artikels einhalten, soweit die Betriebsinhaber die Artikel 44, 45 und 46 der vorliegenden Verordnung einhalten.“.

10. Seite 639, Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe b:

Anstatt: „b) bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder für den Anbau von Kulturen entweder im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient, sofern das nicht diesen Nutzungsmöglichkeiten dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet;“
muss es heißen: „b) bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder für den Anbau von Kulturen im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen dient, sofern das nicht diesen Nutzungen dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet;“.

11. Seite 641, Artikel 45 Absatz 5:

Anstatt: „(5) Um die Beibehaltung des Dauergrünlandanteils zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 70 delegierte Rechtsakte mit näheren Bestimmungen zur Erhaltung von Dauergrünland festzulegen, einschließlich Bestimmungen über die Umwandlung im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 ...“
muss es heißen: „(5) Um die Beibehaltung des Dauergrünlandanteils zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 70 delegierte Rechtsakte mit näheren Bestimmungen zur Erhaltung von Dauergrünland festzulegen, einschließlich Bestimmungen über die Rückumwandlung im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 ...“.

12. Seite 641, Artikel 45 Absatz 6 Buchstabe b:

Anstatt: „b) genaue Methoden zur Bestimmung des Anteils von Dauergrünland und der gesamten landwirtschaftlichen Fläche, die gemäß Absatz 2 dieses Artikels beizubehalten ist, festzulegen.“
muss es heißen: „b) genaue Methoden zur Bestimmung des Verhältnisses von Dauergrünland und der gesamten landwirtschaftlichen Fläche, das gemäß Absatz 2 dieses Artikels beizubehalten ist, festzulegen;“.

13. Seite 642, Artikel 46 Absatz 4 Buchstabe b:

Anstatt: „b) bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist, das für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder dem Anbau von Kulturen im Nassanbau entweder, während eines bedeutenden Teils des Jahres, oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus oder einer Kombination dieser Nutzungen dient, sofern das nicht diesen Nutzungen dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet;“

muss es heißen: „b) bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder für den Anbau von Kulturen im Nassanbau entweder während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen dient, sofern das nicht diesen Nutzungen dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.“

14. Seite 644, Artikel 50 Absatz 8 Unterabsatz 2:

Anstatt: „Die nationale Durchschnittszahlung je Hektar wird berechnet, indem die nationale Obergrenze für das Kalenderjahr 2019 gemäß Anhang II durch die gemäß Artikel 33 Absatz 1 oder Artikel 36 Absatz 2 angemeldete beihilfefähige Hektarfläche geteilt wird.“

muss es heißen: „Die nationale Durchschnittszahlung je Hektar wird berechnet, indem die nationale Obergrenze für das Kalenderjahr 2019 gemäß Anhang II durch die im Jahr 2015 gemäß Artikel 33 Absatz 1 oder Artikel 36 Absatz 2 angemeldete beihilfefähige Hektarfläche geteilt wird.“

15. Seite 648, Artikel 61 Absatz 2 Unterabsatz 1:

Anstatt: „(2) Die Zahlungen im Rahmen der Kleinerzeugeterregelung treten an die Stelle der gemäß den Titeln III und IV zu gewährenden Zahlungen.“

muss es heißen: „(2) Die Zahlungen im Rahmen der Kleinerzeugeterregelung treten an die Stelle der gemäß den Titeln III und IV zu gewährenden Direktzahlungen.“

16. Seite 649, Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe a:

Anstatt: „a) einen Betrag in Höhe des Gesamtwertes der Zahlungen, die ...“

muss es heißen: „a) einen Betrag in Höhe des Gesamtwertes der Direktzahlungen, die ...“.

17. Seite 649, Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b:

Anstatt: „b) einen Betrag in Höhe des Gesamtwertes der Zahlungen, die ...“

muss es heißen: „b) einen Betrag in Höhe des Gesamtwertes der Direktzahlungen, die ...“.

18. Seite 655, Anhang II Kopfzeile der Tabelle:

Anstatt:

„Kalenderjahr		2015	2016	2017	2018	2019 und Folgejahre“
---------------	--	------	------	------	------	----------------------

muss es heißen:

„Kalenderjahr		2015	2016	2017	2018	2019 und Folgejahr“
---------------	--	------	------	------	------	---------------------

19. Seite 656, Anhang III Kopfzeile der Tabelle:

Anstatt:

„Kalenderjahr		2015	2016	2017	2018	2019 und Folgejahre“
---------------	--	------	------	------	------	----------------------

muss es heißen:

„Kalenderjahr		2015	2016	2017	2018	2019 und Folgejahr“
---------------	--	------	------	------	------	---------------------

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007

(Amtsblatt der Europäischen Union L 347 vom 20. Dezember 2013)

1. Seite „Inhalt“ und Seite 671, Titel:

Anstatt: „Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007“

muss es heißen: „Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates“.

2. Seite 680, Erwägungsgrund 106:

Anstatt: „(106) ... der Schutzzumfang einschließlich der Beziehung zu Marken, geschützten traditionellen Begriffen, geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben, Homonymen oder bestimmten Namen von Keltertraubensorten; ...“

muss es heißen: „(106) ... der Schutzzumfang einschließlich der Beziehung zu Marken, geschützten traditionellen Begriffen, geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben, gleichlautenden Namen oder bestimmten Namen von Keltertraubensorten; ...“.

3. Seite 692, Kapitel 1, Titel:

Anstatt: „Öffentliche intervention und beihilfe für die private lagerhaltung“

muss es heißen: „Öffentliche Intervention und Beihilfe für die private Lagerhaltung“.

4. Seite 692, Abschnitt 1, Titel:

Anstatt: „Allgemeine bestimmungen für die öffentliche intervention und die beihilfe für die private lagerhaltung“

muss es heißen: „Allgemeine Bestimmungen für die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung“.

5. Seite 693, Artikel 13 Absatz 1, einleitende Worte:

Anstatt: „(1) Während der Zeiträume gemäß Artikel 11“

muss es heißen: „(1) Während der Zeiträume gemäß Artikel 12“.

6. Seite 694, Artikel 16 Absatz 2, Satz 2:

Anstatt: „In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung.“

muss es heißen: „In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 15 Absatz 2 dieser Verordnung.“

7. Seite 694, Abschnitt 4, Titel:

Anstatt: „Gemeinsame bestimmungen über öffentliche Interventionen und die beihilfe für die private Lagerhaltung“

muss es heißen: „Gemeinsame Bestimmungen über öffentliche Interventionen und die Beihilfe für die private Lagerhaltung“.

8. Seite 695, Artikel 19 Absatz 6:

Anstatt: „(6) Um den technischen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Sektoren gemäß Artikel 10 und dem Erfordernis Rechnung zu tragen, die Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse im Hinblick auf eine Verbesserung der Markttransparenz, die Preisnotierung und die Anwendung der Marktinterventionsmaßnahmen zu standardisieren, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 2270 delegierte Rechtsakte zu Folgendem zu erlassen: ...“

muss es heißen: „(6) Um den technischen Entwicklungen und den Bedürfnissen der Sektoren gemäß Artikel 10 und dem Erfordernis Rechnung zu tragen, die Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse im Hinblick auf eine Verbesserung der Markttransparenz, die Preisnotierung und die Anwendung der Marktinterventionsmaßnahmen zu standardisieren, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu Folgendem zu erlassen: ...“.

9. Seite 695, Artikel 20 Buchstabe c:

Anstatt: „c) die für die Anwendung dieses Kapitels erforderlichen repräsentativen Zeiträume, Märkte
Marktpreise;“

muss es heißen: „c) die für die Anwendung dieses Kapitels erforderlichen repräsentativen Zeiträume, Märkte und
Marktpreise;“.

10. Seite 697, Kapitel II, Titel:

Anstatt: „Beihilfereglungen“

muss es heißen: „Beihilferegelungen“.

11. Seite 697, Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 3:

Anstatt: „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre zuständigen Gesundheitsbehörden das Verzeichnis der im Rahmen ihrer Programme beihilfefähigen Erzeugnisse billigen.“

muss es heißen: „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre zuständigen Gesundheitsbehörden das Verzeichnis dieser im Rahmen ihrer Programme beihilfefähigen Erzeugnisse billigen.“

12. Seite 699, Abschnitt 2, Titel:

Anstatt: „Beihilfen im sektor olivenöl und tafeloliven“

muss es heißen: „Beihilfen im Sektor Olivenöl und Tafeloliven“.

13. Seite 705, Abschnitt 4, Titel:

Anstatt: „Stützungsprogramme im weinsektor“

muss es heißen: „Stützungsprogramme im Weinsektor“.

14. Seite 705, Abschnitt 4 Unterabschnitt I, Titel:

Anstatt: „Allgemeine Bestimmungen und Förderfähige Massnahmen“

muss es heißen: „Allgemeine Bestimmungen und förderfähige Maßnahmen“.

15. Seite 705, Artikel 41 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Jeder in Anhang VI aufgeführte Erzeugermitgliedstaat reicht bei der Kommission einen Entwurf eines fünfjährigen Stützungsprogramms ein, das mindestens eine der in Artikel 38 festgelegten förderfähigen Maßnahmen enthält.“

muss es heißen: „(1) Jeder in Anhang VI aufgeführte Erzeugermitgliedstaat reicht bei der Kommission einen Entwurf eines fünfjährigen Stützungsprogramms ein, das mindestens eine der in Artikel 43 festgelegten förderfähigen Maßnahmen enthält.“

16. Seite 709, Abschnitt 5, Titel:

Anstatt: „Beihilfe im bienenzuchtsektor“

muss es heißen: „Beihilfe im Bienenzuchtsektor“

17. Seite 710, Kapitel III, Titel:

Anstatt: „Genehmigungssystem für rebpflanzungen“

muss es heißen: „Genehmigungssystem für Rebpflanzungen“.

18. Seite 710, Kapitel III, Abschnitt 1, Titel:

Anstatt: „Verwaltung des genehmigungssystems für rebpflanzungen“

muss es heißen: „Verwaltung des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen“.

19. Seite 710, Artikel 62 Absatz 2:

Anstatt: „(2) Die Mitgliedstaaten erteilen die Genehmigung gemäß Absatz 1 für eine in bestimmte, in Hektar ausgedrückte Fläche, ...“

muss es heißen: „(2) Die Mitgliedstaaten erteilen die Genehmigung gemäß Absatz 1 für eine bestimmte, in Hektar ausgedrückte Fläche, ...“.

20. Seite 711, Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b:

Anstatt: „b) die Ausstellung von Genehmigungen auf regionaler Ebene für bestimmte, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung in Betracht kommende Flächen, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten geografischen Angabe in Betracht kommende Flächen oder für Flächen ohne geografische Angabe, einschränken.“

muss es heißen: „b) die Ausstellung von Genehmigungen auf regionaler Ebene für bestimmte, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung in Betracht kommende Gebiete, für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten geografischen Angabe in Betracht kommende Gebiete oder für Gebiete ohne geografische Angabe, einschränken.“.

21. Seite 712, Artikel 66 Absatz 3:

Anstatt: „(3) Die Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 wird in demselben Betrieb in Anspruch genommen, der die Rodung vorgenommen hat. Die Mitgliedstaaten können für Flächen, die für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder mit einer geschützten geografischen Angabe in Betracht kommen, die Wiederbepflanzung auf der Grundlage einer Empfehlung einer berufsständischen Organisation gemäß Artikel 65 auf Weine beschränken, die derselben Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe entsprechen wie die gerodete Fläche.“

muss es heißen: „(3) Die Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 wird in demselben Betrieb in Anspruch genommen, der die Rodung vorgenommen hat. Die Mitgliedstaaten können für Gebiete, die für die Erzeugung von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder mit einer geschützten geografischen Angabe in Betracht kommen, die Wiederbepflanzung auf der Grundlage einer Empfehlung einer berufsständischen Organisation gemäß Artikel 65 auf Reben beschränken, die derselben Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe entsprechen wie die gerodete Fläche.“

22. Seite 713, Kapitel I Abschnitt 1 Unterabschnitt 2, Titel:

Anstatt: „Sektor- oder erzeugungsspezifische vermarktungsnormen“

muss es heißen: „Sektor- oder erzeugungsspezifische Vermarktungsnormen“.

23. Seite 718, Unterabschnitt 3, Titel:

Anstatt: „Fakultative vorbehaltene angaben“

muss es heißen: „Fakultative vorbehaltene Angaben“.

24. Seite 719, Artikel 91 Buchstabe a:

Anstatt: „a) Erstellung des Verzeichnisses der Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang VII Teil III Nummer 5 Unterabsatz 2 und der Streichfette gemäß Anhang VII Teil VII Abschnitt I Absatz 6 Buchstabe a ...;“

muss es heißen: „a) Erstellung des Verzeichnisses der Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang VII Teil III Nummer 5 Unterabsatz 2 und der Streichfette gemäß Anhang VII Teil VII Nummer 1 Absatz 6 Buchstabe a ...;“.

25. Seite 719, Abschnitt 2, Titel:

Anstatt: „Ursprungsbezeichnungen, Geographische angaben und traditionelle Begriffe im weinsektor“

muss es heißen: „Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe im Weinsektor“.

26. Seite 719, Artikel 92 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Die in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften betreffend Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe gelten für die Erzeugnisse im Sinne von Anhang VIII Teil II Nummern 1, 3 bis 6, 8, 9, 11, 15 und 16.“

muss es heißen: „(1) Die in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften betreffend Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe gelten für die Erzeugnisse im Sinne von Anhang VII Teil II Nummern 1, 3 bis 6, 8, 9, 11, 15 und 16.“

27. Seite 722, Artikel 100 Absätze 1 und 2:

Anstatt: „Artikel 100

Homonyme

(1) Bei der Eintragung eines Namens, für den ein Antrag gestellt wurde und der mit einem nach dieser Verordnung bereits eingetragenen Namen ganz oder teilweise gleichlautend ist (Homonym), sind die örtlichen und traditionellen Gebräuche und etwaige Verwechslungsgefahren gebührend zu beachten.

Ein homonymer Name, der den Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen, wird nicht eingetragen, auch wenn er in Bezug auf das Gebiet, die Gegend oder den Ort, aus dem/der diese Erzeugnisse stammen, zutreffend ist.

Ein eingetragener homonymer Name darf nur dann verwendet werden, wenn der später eingetragene homonyme Name in der Praxis deutlich von dem bereits eingetragenen Namen zu unterscheiden ist, wobei sichergestellt sein muss, dass die betroffenen Erzeuger gerecht behandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.

(2) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Name, für den ein Antrag gestellt wurde, ganz oder teilweise mit einer geografischen Angabe homonym ist, die als solche durch das nationale Recht der Mitgliedstaaten geschützt ist.“

muss es heißen: „Artikel 100

Gleichlautende Namen

(1) Bei der Eintragung eines Namens, für den ein Antrag gestellt wurde und der mit einem nach dieser Verordnung bereits eingetragenen Namen ganz oder teilweise gleichlautend ist, sind die örtlichen und traditionellen Gebräuche und etwaige Verwechslungsgefahren gebührend zu beachten.

Ein gleichlautender Name, der den Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen, wird nicht eingetragen, auch wenn er in Bezug auf das Gebiet, die Gegend oder den Ort, aus dem/der diese Erzeugnisse stammen, zutreffend ist.

Ein eingetragener gleichlautender Name darf nur dann verwendet werden, wenn der später eingetragene gleichlautende Name in der Praxis deutlich von dem bereits eingetragenen Namen zu unterscheiden ist, wobei sichergestellt sein muss, dass die betroffenen Erzeuger gerecht behandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.

(2) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Name, für den ein Antrag gestellt wurde, ganz oder teilweise mit einer geografischen Angabe gleichlautend ist, die als solche durch das nationale Recht der Mitgliedstaaten geschützt ist.“

28. Seite 725, Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe d:

Anstatt: „d) den Schutzzumfang, die Beziehung zu Marken, geschützten traditionellen Begriffen, geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben, Homonymen oder bestimmten Namen von Keltertraubensorten;“

muss es heißen: „d) den Schutzzumfang, die Beziehung zu Marken, geschützten traditionellen Begriffen, geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben, gleichlautenden Namen oder bestimmten Namen von Keltertraubensorten;“.

29. Seite 726, Abschnitt 3, Titel:

Anstatt: „Kennzeichnung und Aufmachung im weinsektor“

muss es heißen: „Kennzeichnung und Aufmachung im Weinsektor“.

30. Seite 728, Kapitel II, Titel:

Anstatt: „Sonderbestimmungen für einzelne sektoren“

muss es heißen: „Sonderbestimmungen für einzelne Sektoren“.

31. Seite 733, Artikel 141 Absatz 5:

Anstatt: „(5) Während eines Wirtschaftsjahres gemäß den Bestimmungen dieses Artikels eingelagerter Zucker darf nicht Gegenstand anderer Einlagerungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 16 oder 130 sein.“

muss es heißen: „(5) Während eines Wirtschaftsjahres gemäß den Bestimmungen dieses Artikels eingelagerter Zucker darf nicht Gegenstand anderer Einlagerungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 17 oder 130 sein.“

32. Seite 737, Kapitel III, Titel:

Anstatt: „Erzeugerorganisationen und deren vereinigungen und branchenverbände“

muss es heißen: „Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen und Branchenverbände“.

33. Seite 738, Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer x:

Anstatt: „x) Verwaltung der in operationellen Programmen genannten Fonds auf Gegenseitigkeit im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 31 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung und gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013;“

muss es heißen: „x) Verwaltung der in operationellen Programmen genannten Fonds auf Gegenseitigkeit im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung und gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013;“.

34. Seite 738, Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer xi:

Anstatt: „xi) Bereitstellung der erforderlichen technischen Hilfe für die Benutzung der Zukunftsmärkte und der Versicherungssysteme.“

muss es heißen: „xi) Bereitstellung der erforderlichen technischen Hilfe für die Benutzung der Terminmärkte und der Versicherungssysteme.“.

35. Seite 741, Abschnitt 2, Titel:

Anstatt: „Zusätzliche vorschriften für spezifische Sektoren“

muss es heißen: „Zusätzliche Vorschriften für spezifische Sektoren“.

36. Seite 743, Abschnitt 3, Titel:

Anstatt: „Ausdehnung der Vorschriften und Obligatorische Beiträge“

muss es heißen: „Ausdehnung der Vorschriften und obligatorische Beiträge“.

37. Seite 750, Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe f:

Anstatt: „f) die Sektoren, auf die Artikel 161 Anwendung findet, ...;“

muss es heißen: „f) die Sektoren, auf die Artikel 155 Anwendung findet, ...;“.

38. Seite 751, Artikel 175 Absatz 1 Buchstabe a:

Anstatt: „a) die Anerkennung von Organisationen, die Tätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat durchführen, im Rahmen der gemäß Artikel 174 Absatz 1 Buchstabe d erlassenen Vorschriften;“

muss es heißen: „a) die Anerkennung von Organisationen, die Tätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat durchführen, im Rahmen der gemäß Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe d erlassenen Vorschriften;“.

39. Seite 751, Artikel 175 Absatz 1 Buchstabe c:

Anstatt: „c) die Liste der Wirtschaftsbezirke, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den gemäß Artikel 174 Absatz 1 Buchstabe h und 174 Absatz 2 Buchstabe d angenommenen Vorschriften mitgeteilt werden;“

muss es heißen: „c) die Liste der Wirtschaftsbezirke, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den gemäß Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 173 Absatz 2 Buchstabe d angenommenen Vorschriften mitgeteilt werden;“.

40. Seite 751, Kapitel I, Titel:

Anstatt: „Einfuhr- und ausfuhrlicenzen“

muss es heißen: „Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen“.

41. Seite 753, Artikel 181 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Für die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie für Traubensäfte und -moste entspricht der Einfuhrpreis einer Lieferung ihrem Zollwert, der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽¹⁾ (Zollkodex) und der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽²⁾ berechnet worden ist.“

muss es heißen: „(1) Für die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie für Traubensäfte und -moste entspricht der Einfuhrpreis einer Lieferung ihrem Zollwert, der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽¹⁾ (Zollkodex) und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽²⁾ berechnet worden ist.“

42. Seite 754, Kapitel III, Titel:

Anstatt: „Verwaltung der zollkontingente und besondere behandlung von drittlandseinfuhren“

muss es heißen: „Verwaltung der Zollkontingente und besondere Behandlung von Drittlandseinfuhren“.

43. Seite 755, Kapitel IV, Titel:

Anstatt: „Besondere einfuhrbestimmungen für bestimmte erzeugnisse“

muss es heißen: „Besondere Einfuhrbestimmungen für bestimmte Erzeugnisse“.

44. Seite 757, Kapitel V, Titel

Anstatt: „Schutzmassnahmen und aktiver veredelungsverkehr“

muss es heißen: „Schutzmaßnahmen und aktiver Veredelungsverkehr“.

45. Seite 760, Kapitel VII, Titel

Anstatt: „Passive veredelung“

muss es heißen: „Passive Veredelung“.

46. Seite 760, Teil IV Kapitel I, Titel

Anstatt: „Vorschriften für unternehmen“

muss es heißen: „Vorschriften für Unternehmen“.

47. Seite 761, Artikel 210 Absatz 2 Buchstabe a:

Anstatt: „a) die darin erwähnten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind; und“.

muss es heißen: „a) die darin erwähnten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der Kommission mitgeteilt worden sind und“.

48. Seite 762, Kapitel II, Titel:

Anstatt: „Staatliche beihilfen“

muss es heißen: „Staatliche Beihilfen“.

49. Seite 763, Teil V, Kapitel I, Titel:

Anstatt: „Aussergewöhnliche massnahmen“

muss es heißen: „Außergewöhnliche Maßnahmen“.

50. Seite 764, Abschnitt 2, Titel:

Anstatt: „Marktstützungsmassnahmen im Zusammenhang mit ...“

muss es heißen: „Marktstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ...“.

51. Seite 765, Abschnitt 4, Titel:

Anstatt: „Vereinbarungen und Beschlüsse während schwerer Ungleichgewichte auf den märkten“

muss es heißen: „Vereinbarungen und Beschlüsse während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten“.

52. Seite 765, Kapitel II, Titel:

Anstatt: „Mitteilungen und berichte“

muss es heißen: „Mitteilungen und Berichte“.

53. Seite 766, Kapitel III, Titel:

Anstatt: „Reserve für krisen im agrarsektor“

muss es heißen: „Reserve für Krisen im Agrarsektor“.

54. Seite 767, Teil VI, Kapitel I, Titel:

Anstatt: „Befugnisübertragungen und durchführungsbestimmungen“

muss es heißen: „Befugnisübertragungen und Durchführungsbestimmungen“.

55. Seite 767, Kapitel II, Titel:

Anstatt: „Übergangs- und schlussbestimmungen“

muss es heißen: „Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

56. Seite 768, Artikel 230 Absatz 1 Buchstabe c:

Anstatt: „c) Artikel 113a Absatz 4, die Artikel 114, 115 und 116, Artikel 117 Absätze 1 bis 4 und Artikel 121 Buchstabe e Ziffer iv sowie Anhang XIV Teil B Abschnitt I Nummern 2 und 3 und Abschnitt III Nummer 1 und Teil C sowie Anhang XV Abschnitt II Nummern 1, 3, 5 und 6 und Abschnitt IV Nummer 2 für die Zwecke der Anwendung jener Artikel ...;“

muss es heißen: „c) Artikel 113a Absatz 4, die Artikel 114, 115 und 116, Artikel 117 Absätze 1 bis 4 und Artikel 121 Buchstabe e Ziffer iv sowie Anhang XIV Teil A Abschnitt IV, Teil B Abschnitt I Nummern 2 und 3 und Abschnitt III Nummer 1 und Teil C sowie Anhang XV Abschnitt II Nummern 1, 3, 5 und 6 und Abschnitt IV Nummer 2 für die Zwecke der Anwendung jener Artikel ...;“.

57. Seite 768, Artikel 230 Absatz 1 Buchstabe h:

Anstatt: „h) Anhang XV Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe b bis zum 31. Dezember 2015;“

muss es heißen: „h) Anhang XV Abschnitt III Nummer 3 bis zum 31. Dezember 2015;“.

58. Seite 792, Anhang I Teil XXIV Abschnitt 2 Zeile 8 der Tabelle:

Anstatt:

„ex 1212 99 95	Zichorienwurzeln“
----------------	-------------------

muss es heißen:

„1212 94 00	Zichorienwurzeln“
-------------	-------------------

59. Seite 801, Anhang IV Teil A Abschnitt III (Einstufung) Nummer 1, Kopfzeile der Tabelle:

Anstatt:

„Fleischigkeitsklasse	Warenbezeichnung“
-----------------------	-------------------

muss es heißen:

„Fleischigkeitsklasse	Beschreibung“
-----------------------	---------------

60. Seite 802, Anhang IV Teil A Abschnitt IV (Aufmachung) Buchstabe a:

Anstatt: „a) ohne Kopf und Füße; der Kopf wird vom Schlachtkörper zwischen dem ersten Halswirbel und dem Hinterhauptbein, die Füße im Karpalgelenk oder im Tarsalgelenkabgetrennt;“

muss es heißen: „a) ohne Kopf und Füße; der Kopf wird vom Schlachtkörper zwischen dem ersten Halswirbel und dem Hinterhauptbein, die Füße im Karpalgelenk oder im Tarsalgelenk abgetrennt;“.

61. Seite 803, Anhang IV Teil B Abschnitt III (Aufmachung):

Anstatt: „Die Schlachtkörper werden ohne Zunge, Borsten, Klauenschuhen, Geschlechtsorgane, Flomen, Nieren und Zwerchfell aufgemacht.“

muss es heißen: „Die Schlachtkörper werden ohne Zunge, Borsten, Klauenschuhe, Geschlechtsorgane, Flomen, Nieren, Zwerchfell und Zwerchfellpfeiler aufgemacht.“

62. Seite 825, Anhang VII Anlage II, Tabelle, Spalte 3: („Erzeugniskategorie“; „Ergänzende Beschreibung der Kategorie mit Angabe des Fettgehalts in Prozent (Massenanteil)“, Zeile 6:

Anstatt: „Aus pflanzlichen und/oder tierischen Rohstoffen gewonnenes“

muss es heißen: „Aus pflanzlichen und/oder tierischen Fetten gewonnenes Erzeugnis mit einem Fettgehalt von mindestens 60 % und nicht mehr als 62 %“.

63. Seite 826, Anhang VII Anlage II:Nach der Tabelle wird der folgende Satz eingefügt:

„Der MilCHFettanteil der in dieser Anlage genannten Erzeugnisse darf nur durch physikalische Verfahren geändert werden.“

64. Seiten 841 bis 854, Anhang XIV:

a) Die Zeilen der Entsprechungstabelle betreffend Artikel 66 bis Artikel 85 Buchstabe d, Artikel 103g, Artikel 113a Absatz 4, Artikel 113b, Artikel 114, Artikel 115, Artikel 116, Artikel 118o, Artikel 118p, Artikel 122, Artikel 125a und Artikel 126b erhalten folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 1234/2007	Diese Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Artikel 66	— ⁽²⁾	—
Artikel 67	— ⁽²⁾	—
Artikel 68	— ⁽²⁾	—
Artikel 69	— ⁽²⁾	—
Artikel 70	— ⁽²⁾	—
Artikel 71	— ⁽²⁾	—
Artikel 72	— ⁽²⁾	—
Artikel 73	— ⁽²⁾	—
Artikel 74	— ⁽²⁾	—
Artikel 75	— ⁽²⁾	—

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007	Diese Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
Artikel 76	— ⁽²⁾	—
Artikel 77	— ⁽²⁾	—
Artikel 78	— ⁽²⁾	—
Artikel 79	— ⁽²⁾	—
Artikel 80	— ⁽²⁾	—
Artikel 81	— ⁽²⁾	—
Artikel 82	— ⁽²⁾	—
Artikel 83	— ⁽²⁾	—
Artikel 84	— ⁽²⁾	—
Artikel 85	Betreffend Milch	—
	— ⁽²⁾	
	Betreffend andere Sektoren	
– Artikel 85 Buchstabe a	Artikel 143 Absatz 1 und Artikel 144 Buchstabe a	—
– Artikel 85 Buchstabe b	Artikel 144 Buchstabe j	—
– Artikel 85 Buchstabe c	Artikel 144 Buchstabe i	—
– Artikel 85 Buchstabe d	—	—
Artikel 103g	Artikel 33 Absatz 1, Artikel 37 Buchstabe a und Artikel 38 Buchstabe b	—
Artikel 113a Absatz 4	— ⁽²⁾	—
Artikel 113b	Artikel 78	—
Artikel 114	Artikel 78 Absatz 1 ⁽²⁾	—
Artikel 115	Artikel 78 Absatz 1, Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe h ⁽²⁾	—
Artikel 116	Artikel 78 Absatz 1, Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben f und g ⁽²⁾	—
Artikel 118o	—	Artikel 90 Absatz 2
Artikel 118p	—	Artikel 90 Absatz 3
Artikel 122	Artikel 152 und 160	—
Artikel 125a	Artikel 153 und 160	—
Artikel 126b	Artikel 163	—“

- b) Die Zeile der Entsprechungstabelle betreffend Anhang XIV.A der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wird durch die beiden folgenden Zeilen ersetzt:

„Anhang XIV.A, Teile I, II und III	Anhang VII, Teil VI	—
Anhang XIV.A, Teil IV	Artikel 89	—“

65. Seite 854, Anhang XIV Fußnote 1:

Anstatt: „⁽¹⁾ Siehe auch die gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV zu erlassende Verordnung des Rates.“

muss es heißen: „⁽¹⁾ Siehe auch Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12).“

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Union L 346 vom 20. Dezember 2013)

Seite 19, Anhang, Entsprechungstabelle

Anstatt:

„Verordnung (EG) Nr. 1234/2007	Vorliegende Verordnung
Artikel 18 Absätze 1 und 3	Artikel 2
Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 3 Absatz 2a
Artikel 18 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 2b
Artikel 43 Buchstabe aa	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 31 Absatz 2	Artikel 4
Artikel 103ga Absatz 4	Artikel 103ga Absatz 5
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 102 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 102 Absatz 3	Artikel 6 Absätze 2 und 3
Artikel 51 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 51 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 51 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 97	Artikel 8
Artikel 49	Artikel 9
Artikel 64 Absatz 2	Artikel 64 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 164 Absatz 2	Artikel 164 Absatz 3
Artikel 164 Absatz 4	Artikel 165
Artikel 166	Artikel 13 Absätze 1 und 3
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 14 Absatz 3“

muss es heißen:

„Verordnung (EG) Nr. 1234/2007	Vorliegende Verordnung
Artikel 18 Absätze 1 und 3	Artikel 2
Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007	Vorliegende Verordnung
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 18 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 4
Artikel 43 Buchstabe aa	Artikel 3 Absatz 6
Artikel 31 Absatz 2	Artikel 4
Artikel 103ga Absatz 4	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 103ga Absatz 5	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 102 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 102 Absatz 3	Artikel 6 Absätze 2 und 3
Artikel 51 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 51 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 51 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 97	Artikel 8
Artikel 49	Artikel 9
Artikel 64 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 64 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 164 Absatz 2	Artikel 13 Absätze 1 und 3
Artikel 164 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 164 Absatz 4	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 165	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 166	Artikel 14 Absatz 3“

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014

(Amtsblatt der Europäischen Union L 347 vom 20. Dezember 2013)

1. Gesamtes Dokument: Der Ausdruck „Unterabsatz“ wird in der Verordnung durchgehend durch den Ausdruck „Unterabsatz“ in der entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

2. Seite 869, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a:

Anstatt: „a) Bezugnahmen in den Artikeln 28, 29, 30 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 auf Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als Bezugnahmen auf die Artikel 5 und 6 und die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.“

muss es heißen: „a) Bezugnahmen in den Artikeln 28, 29, 30 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 als Bezugnahmen auf die Artikel 5 und 6 und die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.“

3. Seite 869, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c:

Anstatt: „c) die Bezugnahme in Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013* auf Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013** als Bezugnahme auf Artikel 121 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.“

muss es heißen: „c) die Bezugnahme in Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als Bezugnahme auf Artikel 121 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.“

4. Seite 873, Artikel 6 Nummer 15 betreffend Artikel 136a Absatz 1 Unterabsatz 1:

Anstatt: „(1) Bis zum 31. Dezember 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 15 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenzen für das Kalenderjahr 2014, die in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung und ihrer jährlichen nationalen Obergrenzen für die Jahre 2015 bis 2019, die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) festgesetzt sind, als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.“

(*) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

(**) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).“

muss es heißen: „(1) Bis zum 31. Dezember 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 15 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenzen für das Kalenderjahr 2014, die in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung und ihrer jährlichen nationalen Obergrenzen für die Jahre 2015 bis 2019, die in

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) festgesetzt sind, als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

(*) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

(**) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).“

5. Seite 877, Anhang I, Entsprechungstabelle:Nach dem Eintrag für Artikel 36 Buchstabe a Ziffer v wird folgende Zeile für die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bzw. (EU) Nr. 1305/2013 eingefügt:

„Artikel 36 Buchstabe a Ziffer vi: Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d“

6. Seite 880, Anhang II Nummer 4 betreffend Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 73/2009:In Tabelle 2 wird die Zeile für Kroatien gestrichen.

7. Seite 882, Anhang II Nummer 5 betreffend Anhang VIIIc der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Überschrift:

Anstatt: „Nationale Obergrenzen gemäß Artikel 72a Absatz 3 und Artikel 125a Absatz 3“

muss es heißen: „Nationale Obergrenzen gemäß Artikel 72a Absatz 6 und Artikel 125a Absatz 5“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE